

# Ortsrecht der Stadt Sonthofen



**Hinweis:** Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende mit Schreiben des Landratsamtes Oberallgäu vom 02.08.1985 Az. 301-028/632-Ku/Om rechtsaufsichtlich genehmigte

## **SATZUNG** **über die** **Gebühren bei Benutzung der Stadtbibliothek**

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

(1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek Sonthofen werden Gebühren erhoben. Die Benutzung der „Allgäu-Bibliothek“ im Heimathaus, die nur als Präsenzbibliothek geführt wird, unterliegt jedoch nicht den nachstehenden Vorschriften.

(2) Gebührenschuldner sind die Entleiher.

### **§ 2**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld für die Jahresgebühr entsteht mit der erstmaligen Entleihung von Büchern im Kalenderjahr und wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.

(2) Die Gebührenschuld bei Überschreitung der Ausleihfrist entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Ausleihfrist endet, und wird mit der Zurückgabe der Bücher fällig.

### **§ 3**

#### **Gebührenhöhe**

(1) Gebühren für die Ausleihfrist von drei Wochen werden als Jahresgebühr erhoben und sind jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Es werden folgende Jahresgebühren erhoben:

Erwachsene	15,00 €
Familien	18,00 €
Kinder, Schüler, Studenten,	6,00 €
Rentner	7,00 €
Arbeitslose, Schwerbehinderte	7,50 € (jew. halbe Gebühr)
Schwerbehinderte/Familie	9,00 € (jew. halbe Gebühr)

(2) Wird die Ausleihfrist unangemeldet überschritten, ist für jede angefangene Woche eine Gebühr von 0,50 € je Medium zu bezahlen.

(3) Müssen Bücher wegen Überschreitung der Ausleihfrist angemahnt werden, so wird für die 1. Mahnung eine Mahngebühr von 3,00 €, für die 2. Mahnung 5,00 € und für die 3. Mahnung 8,00 € Mahngebühr erhoben. Müssen Bücher aus dem gleichen Grund von der Stadtbibliothek eingezogen werden, so ist hierfür eine Gebühr von 5,00 € zu entrichten. Daneben wird das Versäumnisentgelt (§ 3 Abs. 2) erhoben.

(4) Für die Vorbestellung wird eine Gebühr von 0,20 € pro Medium erhoben. Diese Gebühr wird mit der Vorbuchung der Vorbestellung fällig, ebenso für Medien, die nicht innerhalb der Abholfrist von 1 Woche abgeholt werden.

(5) Für die Beschaffung von Büchern und Kopien über den auswärtigen Leihverkehr werden die anfallenden Kosten, von mindestens 3,00 € pro Buch und mindestens 0,10 € je Kopie erhoben.

(6) Für die Ausleihe von CD-ROMs für drei Wochen wird zusätzlich eine Gebühr von 0,50 € je CD und für DVDs für eine Woche eine Gebühr von 0,50 € je DVD erhoben.

(7) Bei Beschädigung oder Verlust ist voller Schadenersatz in Höhe der Neubeschaffungskosten eines entsprechenden Buches zu leisten, zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 €.

(8) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist eine Gebühr in Höhe von 3,00 € zu entrichten.

(9) Für Gäste wird eine Einmalgebühr in Höhe von 3,00 € je Ausleihe erhoben.“

## § 4

### Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, daß er eine geschuldete Gebühr hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG), kann auf der Grundlage dieser gesetzlichen Bestimmungen bestraft oder mit Geldbuße belegt werden.

## § 5

### In Kraft Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

*Lesefassung mit Stand der letzten Änderungssatzung vom 21.08.2023*

*In den ursprünglichen Text der Satzung vom 07.08.1985, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 17./18.08.1985, Nr. 30, wurden folgende Änderungssatzungen eingearbeitet:*

- 1. Änderungssatzung vom 28.11.1996, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 11.12.1996, Nr. 52
- 2. Änderungssatzung vom 20.12.2001, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 28.12.2001, Nr. 52
- 3. Änderungssatzung vom 19.12.2003, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 30.12.2003, Nr. 52
- 4. Änderungssatzung vom 01.12.2009, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 08.12.2009, Nr. 50
- 5. Änderungssatzung vom 24.02.2015, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 10.03.2015, Nr. 11
- 6. Änderungssatzung vom 21.08.2023, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 29.08.2023, Nr. 35